

1972	Ausgegeben zu Bonn am 22. März 1972	Nr. 23
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
6. 3. 72	Verordnung zur Änderung der Eisenbahn-Signalordnung 1959 933-6	450
10. 3. 72	Verordnung zur Durchführung des Finanzanpassungsgesetzes	449
9. 3. 72	Bekanntmachung zu § 4 des Warenzeichengesetzes	455

Verordnung zur Durchführung des Finanzanpassungsgesetzes

Vom 10. März 1972

Auf Grund des Artikels 17 Abs. 2 des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1426) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Der Übergang der Zuständigkeit für die Erstattungen von Kapitalertragsteuer auf Grund von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf das Bundesamt für Finanzen wird bis zum 1. Januar 1973 hinausgeschoben, soweit diese Aufgabe bisher von den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Berlin wahrgenommen wurde.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Erstattungen von Kapitalertragsteuer auf Grund des Abkommens zwischen

dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung von Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern und der Erbschaftsteuern vom 15. Juli 1931 in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 20. März 1959 (Bundesgesetzbl. II S. 1253).

§ 2

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 16 des Finanzanpassungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft

Bonn, den 10. März 1972

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
In Vertretung
Dr. Emde

**Verordnung
zur Änderung der Eisenbahn-Signalordnung 1959**

Vom 6. März 1972

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 225, 438), zuletzt geändert durch Artikel 141 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Bundesministers für Verkehr zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens vom 28. September 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 654) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Eisenbahn-Signalordnung 1959 vom 7. Oktober 1959 (Bundesgesetzbl. II S. 1021) wird wie folgt geändert:

I. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

1. Nach der Angabe „Signal Zs 6 Gleiswechselanzeiger“ werden folgende Angaben angefügt:
„Signal Zs 7 Vorsichtsignal
Signal Zs 8 Falschfahrt-Auftragssignal“.
2. Die Überschrift „X. Signale für das Zugpersonal (Zp und LP)“ erhält folgende Fassung:
„X. Signale für das Zugpersonal (Zp)“.
3. Die Angabe „Signal Zp 1 Achtung-Signal“ wird durch die Angabe „Signal Zp 1 Achtungssignal“ ersetzt.
4. Die Überschrift „C. Abfahrtsignale“ erhält folgende Fassung:
„C. Abfahrtsignal“.
5. Die Angabe „Signal Zp 10 Abfahr-Pfeifsignal“ entfällt.
6. Die Überschrift „E. Läute- und Pfeiftafeln“ und die dazu gehörenden Angaben entfallen.
7. Die Angabe „Signal El 6 Halt für Fahrzeuge mit Stromabnehmern“ wird durch die Angabe „Signal El 6 Halt für Fahrzeuge mit gehobenen Stromabnehmern“ ersetzt.
8. Die Angabe „Signal Zg 2 Falschfahrtsignal“ entfällt.
9. Die Angaben „Signal Fz 3 Pulverflagge, Signal Fz 4 Giftflagge“ entfallen.
10. Die Überschrift „XIV. Läutesignale (Lt)“ und die dazu gehörenden Angaben entfallen.
11. Nach der Angabe „Signal Ne 8 Gefahranstrich“ werden folgende Angaben angefügt:
„XVII. Signale für Bahnübergänge (Bü)
Signal Bü 0 Halt vor dem Bahnübergang! Weiterfahrt nach Sicherung
Signal Bü 1 Der Bahnübergang darf befahren werden
Signal Bü 2 Rautentafel
Signal Bü 3 Merktafel
Signal Bü 4 Pfeiftafel
Signal Bü 5 Läutetafel“.
12. Die Angaben „Signal Ne 9 Merkpfehl, Signal Ne 10 Blinklicht-Überwachungssignal, Signal Ne 11 Rautentafel, Signal Ne 12 Neigungwechseltafel“ entfallen.
13. Im Inhaltsverzeichnis des Abschnitts C entfallen die Überschriften „II. Langsamfahrtsignale (Lf)“, „III. Weichensignale (Wn)“, „IV. Signale an Zügen (Zg)“, „V. Nebensignale (Ne)“ mit allen dazu gehörenden Angaben sowie die Angabe „Signal Zs V Vorsichtsignal“.

II. In ABSCHNITT A: ALLGEMEINES erhält der Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Die Signale der ESO müssen mindestens in dem Umfang angewandt werden, den die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnungen (EBO und ESBO) vorschreiben.“

III. Der ABSCHNITT B: DIE SIGNALE wird wie folgt geändert:

1. Der Absatz 21 erhält folgende Fassung:

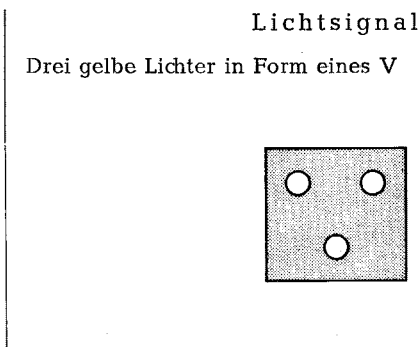
„(21) Zusatzsignale ersetzen einen schriftlichen Befehl oder ergänzen die durch Signale erteilten Fahraufträge.“

2. Bei Signal Zs 1 — Ersatzsignal — wird das Wort „erloschenen“ durch das Wort „gestörten“ ersetzt.

3. Hinter Signal Zs 6 — Gleiswechselanzeiger — werden folgende neue Zusatzsignale und ein neuer Absatz 21a eingefügt:

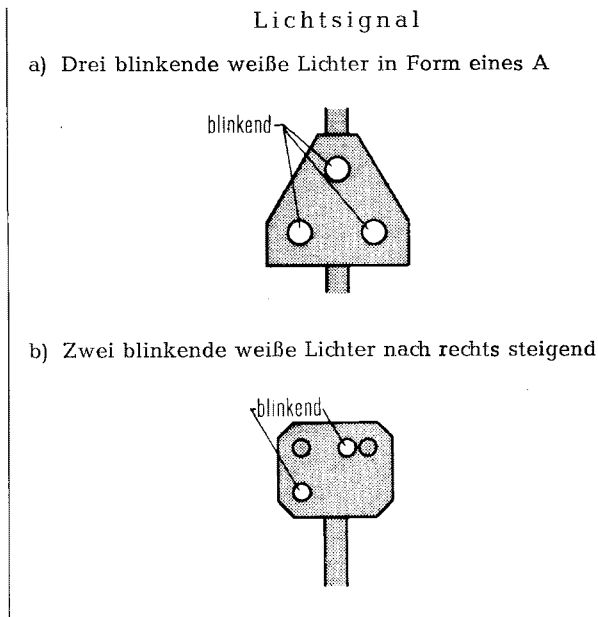
„Signal Zs 7 — Vorsichtsignal —

Am Signal Hp 0, Hp 00 oder am gestörten Lichthauptsignal
ohne schriftlichen Befehl vorbeifahren! Weiterfahrt auf Sicht



Signal Zs 8 — Falschfahrt-Auftragssignal —

Fahrt auf falschem Gleis



(21a) Das Signal Zs 8 a zeigt außerdem an, daß am Signal Hp 0, Hp 00 oder am gestörten Lichthauptsignal ohne schriftlichen Befehl vorbeigefahren werden darf. Das Signal Zs 8 b zeigt außerdem an, daß ohne Hauptsignal und ohne schriftlichen Befehl aus- oder weitergefahren werden darf.“

4. Bei Signal Sh 3 — Kreissignal — wird in der Beschreibung des Tageszeichens das Wort „Signalflagge“ durch das Wort „Signalfahne“ ersetzt.
5. Die Überschrift „X. Signale für das Zugpersonal (Zp und LP)“ erhält folgende Fassung:
„X. Signale für das Zugpersonal (Zp)“.
6. Der Absatz 35 erhält folgende Fassung:
„(35) Zu den Signalen für das Zugpersonal gehören
 - A. die Signale des Triebfahrzeugführers,
 - B. die Bremsprobesignale,
 - C. das Abfahrtsignal,
 - D. die Rufsignale.“
7. In Absatz 36 wird das Wort „Triebfahrzeugs“ durch das Wort „Fahrzeugs“ ersetzt.
8. Bei Signal Zp 1 wird das Wort „Achtung-Signal“ durch das Wort „Achtungssignal“ ersetzt.
9. Die Überschrift „C. Abfahrtsignale“ erhält folgende Fassung:
„C. Abfahrtsignal“.
10. Bei Signal Zp 9 — Abfahren — werden das Wort „Befehlsstab“ durch das Wort „Handsignal“ ersetzt und in der Beschreibung des Lichtsignals die Worte „auf dunklem Schirm“ gestrichen.
In der Beschreibung des Tageszeichens werden nach dem Bild die Worte „oder das Nachtzeichen des Signals oder bei den NE auch das Hochhalten einer Hand“ eingefügt.
11. Das Signal Zp 10 — Abfahr-Pfeifsignal — entfällt.
12. Der Unterabschnitt „X.E. Läute- und Pfeiftafeln“ wird aufgehoben.
13. Bei Signal El 6 werden die Worte „Halt für Fahrzeuge mit Stromabnehmern“ durch die Worte „Halt für Fahrzeuge mit gehobenen Stromabnehmern“ ersetzt.
14. Der Absatz 43 erhält folgende Fassung:
„(43) Die Signale kennzeichnen Züge und auf die freie Strecke übergehende Nebenfahrzeuge mit Kraftantrieb.“
15. Bei Signal Zg 1 — Spitzensignal — werden die Worte „Kennzeichnung der Spitze von Zügen und von auf die freie Strecke übergehenden Nebenfahrzeugen — ausgenommen bei der Fahrt auf falschem Gleis“ durch die Worte „Kennzeichnung der Zugspitze“ ersetzt.
16. Das Signal Zg 2 — Falschfahrtsignal — entfällt.
17. Bei Signal Zg 4 — Vereinfachtes Schlußsignal — werden in der Beschreibung des Tageszeichens die Worte „Hinten am letzten Fahrzeug etwa in Höhe der Puffer eine runde rote Scheibe mit weißem Rand“ durch die Worte „Hinten am letzten Fahrzeug eine runde rote Scheibe mit weißem Rand oder eine Scheibe des Signals Zg 3 a oder das Nachtzeichen des Signals“ ersetzt.
18. In Absatz 44 werden die Worte „oder Ladung“ gestrichen.
19. Bei Signal Fz 1 — Rangierlokomotivsignal — erhält die Beschreibung des Nachtzeichens folgende Fassung:
„Vorn und hinten ein weißes Licht, in der Regel in Höhe der Puffer. Statt dessen kann auch das Signal Zg 1 a geführt werden; es muß geführt werden, wenn Bahnübergänge ohne technische Sicherung oder ohne Sicherung durch Posten befahren werden.“
20. Die Signale Fz 3 — Pulverflagge — und Fz 4 — Giftflagge — entfallen.
21. Der Unterabschnitt „XIV. Läutesignale (Lt)“ wird aufgehoben.

22. Nach Signal Ne 2 — Vorsignaltafel — wird folgender neuer Absatz 46 a eingefügt:
 „(46 a) Die Vorsignaltafel kann auch allein stehen
 a) an Stelle eines Vorsignals zur Kennzeichnung des Bremswegabstandes der Strecke vor einem Hauptsignal, einem Lichtperrsignal oder einer Trapeztafel,
 b) als Hinweis auf ein Vorsignal, das nicht rechts neben oder über dem Gleis steht.“
23. Bei Signal Ne 3 — Vorsignalbaken — erhält die Beschreibung des Signals folgende Fassung:
 „Mehrere aufeinanderfolgende viereckige weiße Tafeln mit einem oder mehreren nach rechts steigenden schwarzen Streifen, deren Anzahl in der Fahrtrichtung abnimmt. Bei Dunkelheit und unsichtigem Wetter können zusätzlich rückstrahlende weiße Streifen erscheinen, deren Anzahl und Anordnung den schwarzen Streifen entspricht.“
24. Hinter Signal Ne 8 — Gefahranstrich — wird folgender neuer Unterabschnitt XVII eingefügt:

„XVII. Signale für Bahnübergänge (Bü)

(46 b) Die Überwachungssignale Bü 0/Bü 1 sowie die Signale Bü 2 und Bü 3 stehen vor Bahnübergängen mit Blinklichtern oder Lichtzeichen (mit oder ohne Halbschranken), die Signale Bü 4 und Bü 5 stehen vor Bahnübergängen ohne technische Sicherung.

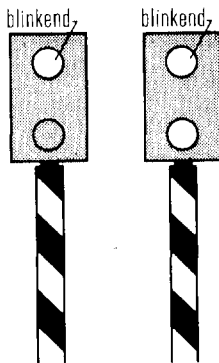


Signal Bü 0

Halt vor dem Bahnübergang! Weiterfahrt nach Sicherung

Ein gelbes Licht über einem schwarz-weiß schräg gestreiften rückstrahlenden Mastschild

Das gelbe Licht kann bei den NE auf Strecken mit einer zulässigen Geschwindigkeit bis zu 60 km/h entfallen



Signal Bü 1

Der Bahnübergang darf befahren werden

Ein blinkendes weißes Licht über einem schwarz-weiß schräg gestreiften rückstrahlenden Mastschild

oder

ein blinkendes weißes Licht über einem gelben Licht und einem schwarz-weiß schräg gestreiften rückstrahlenden Mastschild



Signal Bü 2 — Rautentafel —

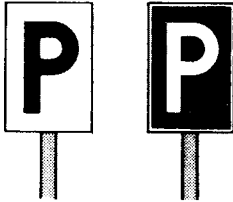
Ein Überwachungssignal ist zu erwarten

Eine rechteckige schwarze Tafel mit vier auf den Spitzen übereinander stehenden weißen Rauten

Signal Bü 3 — Merktafel —

Kennzeichnung des Einschaltpunktes von Blinklichtern oder Lichtzeichen mit Fernüberwachung

Eine schwarz-weiß waagrecht gestreifte Tafel

Signal Bü 4 — Pfeiftafel —

Etwa 3 Sekunden lang pfeifen

Eine rechteckige weiße Tafel mit schwarzem P

oder

eine rechteckige schwarze Tafel mit weißem Rand und weißem P

Signal Bü 5 — Läutetafel —

Es ist zu läuten

Eine rechteckige weiße Tafel mit schwarzem L."

25. Die Signale Ne 9 — Merkpfehl —, Ne 10 — Blinklicht-Überwachungssignal —, Ne 11 — Rauten-
tafel — und Ne 12 — Neigungswechseltafel — entfallen.

IV. Der ABSCHNITT C: KUNFTIG WEGFALLENDE SIGNALE wird wie folgt geändert:

1. Die Unterabschnitte „II. Langsamfahrsignale (Lf)“, „III. Weichensignale (Wn)“, „IV. Signale an Zügen (Zg)“ und „V. Nebensignale (Ne)“ werden aufgehoben.
2. Das Signal Zs V — Vorsichtsignal — entfällt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Mai 1972 in Kraft.

Bonn, den 6. März 1972

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Wittrock

**Bekanntmachung
zu § 4 des Warenzeichengesetzes**

Vom 9. März 1972

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Nr. 3 des Warenzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1, 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), wird in der Anlage ein Gewährzeichen bekanntgemacht, das im Spanischen Staat eingeführt ist.

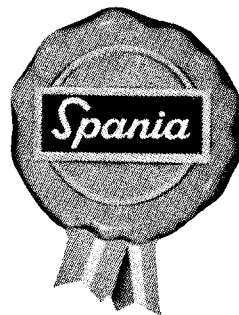
Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1558).

Bonn, den 9. März 1972

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

Anlage

Amtliches Gewährzeichen für die Ausfuhrförderung



Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen

Abgeschlossen am 31. Dezember 1971 – Format DIN A 4 – Umfang 320 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und ihren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Einzelstücke können zum Preise von je DM 7,- zuzüglich je DM 0,90 Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 bezogen werden.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 – 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.